

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I. Grundsätzliches für alle Verträge

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Dienste- und Werkleistungen zwischen unserem Unternehmen und unseren Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, soweit der Kunde bei Folgegeschäften die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zur Kenntnis nahm oder nehmen konnte. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, soweit bei Folgegeschäften auf diese nicht mehr ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und nicht Vertragsbestandteil. Soweit ein Kunde die Einbeziehung seiner eigenen Geschäftsbedingungen gewünscht ist dies gesondert individuell schriftlich zu vereinbaren.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung. Dies betrifft die Fassung, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bei Folgeverträgen zum Zeitpunkt des Folgevertrages) im Internet unter der Internetadresse

<http://www.trans4mation.de>

eingestellt sind. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages versichert der Kunde, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese Vertragsbestandteil wurden.

### § 2 Vertragsabschluss

- 1) Bei unseren Präsentationen (beispielsweise im Internet) handelt es sich generell nicht um Angebote; diese sind freibleibend. Ein Vertrag kommt lediglich dann zu Stande, wenn ein rechtsverbindliches Angebot zwischen dem Kunden und unserem Unternehmen angenommen wurde. Ein Vertrag kommt auch dann zu Stande, wenn der Kunde aufgrund eines Angebotes unserer Leistungen in Anspruch nimmt.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, Auftragsbestätigungen unseres Unternehmens sowohl auf offensichtliche Schreibfehler und Rechenfehler sowie auf Abweichungen zwischen Bestellung, Bestätigung und Lieferung zu prüfen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, unserem Unternehmen solche Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

### § 3 Leistungszeit

Soweit in den Vertragsunterlagen keine bestimmte Leistungszeit vereinbart ist gilt die branchenübliche Entwicklungszeit als vereinbart.

### § 3 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den in den Vertragsunterlagen vereinbarten Preisen. Unser Unternehmen ist berechtigt, in angemessenem Umfang (§ 315 BGB) Abschlagszahlungen zu verlangen. Abschlagszahlungen sowie Schlusszahlungen sind fällig 14 Tage nach Rechnungszugang. Die Übermittlung einer Rechnung in elektronischer Form ist für die Fälligkeit ausreichen.

Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so ist unser Unternehmen berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen zukünftig zu erbringenden Leistungen geltend zu machen. Dies umfasst auch die Erbringung von Leistungen aus anderen Vertragsverhältnis mit dem Kunden.

#### **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen unseres Unternehmens beschränkt auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Kunden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wird ausgeschlossen, soweit die Ansprüche, welche dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegen, aus einem anderen Vertragsverhältnis stammen (ausreichend ist eine andere Einzelbestellung). Stammen die zur Zurückbehaltung führenden Gegenansprüche des Kunden aus dem selben Vertragsverhältnis, ist der Kunde verpflichtet, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mindestens einen Monat vorher schriftlich oder in Textform gegenüber unserem Unternehmen anzuzeigen, lediglich in diesem Falle kann das Zurückbehaltungsrecht des Kunden wirksam ausgeübt werden.

#### **§ 5 Gewährleistung**

Für den vorliegenden Vertrag gilt das Gewährleistungsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Übrigen wird eine Haftung für Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder das Leben oder die Gesundheit von Menschen betroffen ist.

Bei einer mangelhaften Lieferung ist unser Unternehmen dabei berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Mangelbeseitigung vorzunehmen oder Ersatz zu liefern. Erst, wenn eine Nachbesserung oder Mangelbeseitigung für ein und denselben Mangel zum zweiten Mal fehlschlägt oder unser Unternehmen eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verweigert ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Gewährleistungsansprüche Rücktritt oder Minderung geltend zu machen. Für die Mangelbeseitigung steht unserem Unternehmen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung.

#### **§ 6 Schriftform/ Rechtswahl / Gerichtsstand**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Eine etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung der Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Auftreten eventueller ausfüllungsbedürftiger Lücken.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden. Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.

## **II. Erstellung von Software und Programmierung (auch Internetpräsentationen)**

Soweit der Kunde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Internetpräsentation oder Leistungen der Programmierung bzw. Softwareentwicklung beauftragt gelten die nachfolgenden Regelungen.

#### **§ 1 Leistungsumfang**

Vertragsbestandteile sind das Angebot unseres Unternehmens sowie die Leistungsbeschreibung unseres Unternehmens wie auch die von unserem Unternehmen geführten Verhandlungsprotokolle. Soweit ein Pflichtenheft erstellt wird, ist dies ebenfalls Bestandteil des Vertrages. Der spezielle Leistungsumfang unseres Unternehmens umfasst ledig-

lich die technische und grafische Gestaltung / Umsetzung, nicht jedoch die Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten sowie verfolgten wirtschaftlichen Zielen etc., soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt.

## **§ 2 Pflichten unseres Kunden**

Unser Kunde ist verpflichtet, die für unsere Leistungen notwendigen redaktionellen Inhalte und Vorgaben rechtzeitig zum Vertragsabschluss uns gegenüber in einem von uns vorgegebenen Dateiformat zu übergeben. Dies umfasst insbesondere sämtliche notwendigen Bildmaterialien, Vorgaben für die graphische Gestaltung und Inhalt, welche eingearbeitet werden sollen, etc.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, die aus seinem betrieblichen Abläufen und anderen Umständen für die Programmierung und Einzustellende Inhalte notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zu liefern, so dass diese in die Programmierung einfließen können.

## **§ 3 Stufen der Erstellung**

Unser Unternehmen verpflichtet sich zuvorderst, eine Vorab - Version zu erstellen, welche zumindestens grundsätzlich die Abläufe und Darstellungen des Endprodukts umfasst. Diese braucht nicht in digitaler Form erstellt und vorgelegt werden - ausreichend ist die grafische Darstellung. Nach Ablieferung der Vorab - Version (Übergabe in grafischer, nicht digitaler Darstellung ist ausreichend) ist unser Kunde verpflichtet, innerhalb von einer Woche schriftlich mitteilen, ob Änderungen und / oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Mitteilung unseres Kunden muss alle gewünschten Änderungen / Ergänzungen enthalten – später vorgebrachte Änderungen / Ergänzungen braucht der Auftragnehmer nicht berücksichtigen. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Zugang der Demo – Version keine Mitteilung des Auftraggebers, gilt die Demo – Version als Grundlage des Piloten vereinbart und abgenommen.

Auf Grundlage der Vorab – Version erstellt unser Unternehmen eine Pilot – Version. Die Pilot – Version hat der Auslegung der Demo - Version und den technischen und inhaltlichen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung zu entsprechen. Nach Ablieferung der Pilot - Version ist unser Kunde verpflichtet, uns gegenüber innerhalb von einer Woche schriftlich mitteilen, ob Änderungen und / oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Mitteilung muss alle gewünschten Änderungen / Ergänzungen enthalten; später vorgebrachte Änderungen / Ergänzungen braucht der Auftragnehmer nicht berücksichtigen. Erfolgt keine Mitteilung des Auftraggebers, gilt die Pilot – Version als Grundlage der Fertigstellung vereinbart und abgenommen.

Unser Unternehmen wird im Rahmen seiner Kapazitäten und technischen Möglichkeiten auch Änderungen und / oder Ergänzungen berücksichtigen, welche ursprünglich Nichtvertragsbestandteil sind, jedoch vom Kunden gewünscht werden. Hierfür steht unserem Unternehmen jedoch eine zusätzliche - im Voraus zu vereinbaren der Vergütung - zu.

Nach Ablieferung und Abnahme der Pilot - Version erstellt unser Unternehmen (ggf. unter Berücksichtigung von Änderungswünschen des Kunden) die endgültige Programmierung. Die endgültige Version hat der Auslegung der Pilot - Version und den technischen und inhaltlichen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung zu entsprechen. Nach Fertigstellung der endgültigen Version teilt unser Unternehmen dem Kunden die Fertigstellung mit. Die fertig gestellte Programmierung wird gemeinsam mit dem Kunden getestet, soweit dies der Kunde wünscht. Die Abnahme erfolgt nach einem erfolgreichen Probelauf. Liegen keine Beanstandungen vor, so wird die Abnahme durch den Auftraggeber erklärt. Verlangt der Auftraggeber nach Übersendung / Fertigstellungsanzeige innerhalb einer Frist von 2 Wochen keinen Probelauf, so gilt die Leistung als abgenommen.

Unser Unternehmen wird bei der Erstellung der Vorab - Version, der Pilot – Version und der endgültigen Fertigstellung jeweils Anregungen und Änderungsvorschläge des Auftraggebers berücksichtigen, es sei denn, dies wäre aus Gründen des Arbeitsablaufes nicht mehr möglich. Hierauf wäre der Kunde durch unser Unternehmen hinzuweisen. Soweit Änderungsvorschläge des Kunden gegenüber der jeweils vorherigen Produktionsstufe oder den getroffenen Vereinbarungen inhaltliche Abweichungen beinhalten, die zu erhöhten Kosten oder einem erhöhten Aufwand führen würden, hat unser Unternehmen den Kunden hierauf hinzuweisen. In diesem Fall kann unser Unternehmen entsprechende Zusatzkosten unter Zugrundelegung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise verlangen, soweit der Kun-

de von den Änderungsvorschlägen nicht Abstand nimmt. In gleicher Weise hat unser Unternehmen auf etwaige durch eine Berücksichtigung der Änderungsvorschläge entstehende Verzögerungen bei der Fertigstellung hinzuweisen.

#### **§ 4 Rechteeinräumung**

Unser Unternehmen räumt hiermit dem Kunden für sämtliche an der Programmierung bestehenden Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen wettbewerbsrechtlichen Schutzrechten die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzten ausschließlichen Nutzungsrechte ein, soweit unser Unternehmen hierzu rechtlich in der Lage ist.

### **III. Lizenzvereinbarung**

Soweit zwischen dem Kunden und unserem Unternehmen die Überlassung von Lizenzen vereinbart wurde gelten ff. Vertragsbedingungen:

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Unser Unternehmen hält als Inhaber und Verfügungsberechtigter das nach §§ 69 a ff. UrhG geschützte Softwarerecht am Vertragsgegenstand. Geltungsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 2 Lizenz**

Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, erhält der Kunde jeweils eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare unbefristete Lizenz für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Programme.

Unser Kunde ist verpflichtet, jeden autorisierten Endnutzer, der Zugang zu einem Exemplar der Software erhält, zu verpflichten, die Software nicht zu kopieren und sie nur im vertraglich vereinbarten zulässigen Umfang zu nutzen. Autorisierter Endnutzer ist jede Person, die als Vollzeit- oder Teilzeitarbeitnehmer in den Betrieb des Kunden eingebunden ist (einschließlich Geschäftsführung). Bei Kunden, welche die Software auch zu Schulungszwecken einsetzen, sind auch deren für Schulungszwecken vertraglich gebundene Kunden autorisierte Endbenutzer.

Der Kunde ist berechtigt, zwei Kopien der jeweiligen Software zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zu fertigen. Weitere Kopien sind unzulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Kunden untersagt, den Quellcode der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Software zu erzeugen bzw. durch Dritte erzeugen zu lassen sowie Dritten zur Kenntnis zu geben oder den Quellcode zu kopieren. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren, es sei denn, dies erfolgt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Unternehmens.

Unser Kunde erhält alle Unterlagen und Sachen zur Durchführung dieses Vertrages. Das Eigentum sowie die Inhaberschaft an geistigen Eigentumsrechten jeder Art sowie an Know-how behält sich unser Unternehmen vor. Jede Weitergabe an Dritte sowie jede nicht vertragsgemäße Nutzung sind nicht erlaubt.

Der Kunde bekommt eine Beschreibung der Software in ihren technischen Einzelheiten sowie Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten – nach Wahl unseres Unternehmens im PDF-Format, als Onlinehilfe oder als Dokumentation. Das Computerprogramm wird auf einem Datenträger (Diskette/CD-ROM/DVD) ausgeliefert.

Nach Ablauf des Lizenzvertrages geben sich die Vertragspartner alle Unterlagen und Sachen zurück, die sie im Rahmen dieses Vertrages vom Vertragspartner erhalten haben. Das gilt insoweit nicht, wie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Der Lizenznehmer löscht sämtliche Kopien.

### **§ 3 Schulung / Wartung**

Soweit vertraglich nichts Besonderes geregelt ist es sind Schulungen nicht geschuldet. Soweit im Vertrag nichts Besonderes geregelt ist sind auch Wartungen nicht geschuldet.

## **IV. Lieferung und Installation von Hardware sowie Software**

Soweit zwischen dem Kunden und unserem Unternehmen Leistungen für die Lieferung von Hardware und/ oder Software (Standardsoftware) sowie deren Installation vereinbart wurde gelten nachfolgende besondere Bedingungen.

### **§ 1 Vertragsbestandteile / Leistungsänderungen**

Der genaue Umfang der Leistungen unseres Unternehmens ergibt sich aus unserem Angebot verbunden mit den von uns geführten Verhandlungsprotokollen und im Auftrag unseres Kunden. Grundlage der für die Leistungserbringung unseres Unternehmens ist daneben der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Kunden, wie er auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Kunden eine Änderung der Leistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird unser Unternehmen auf Wunsch des Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten- diese Leistungen sind nicht mit Vertragsbestandteil.

Im Rahmen der Hardwareinstallation beinhalten unsere vom Vertrag umfassten Leistungen die Lieferung der vom Kunden bestellten Hardware zum Kunden, den Anschluss an das EDV-System des Kunden sowie den Probelauf. Soweit nichts anderes vereinbart ist umfasst unserer Leistung nicht die Einbindung der Hardware in die bestehende EDV (beispielsweise das bestehende Netzwerk) des Kunden sowie die Anpassung der Hardware an die vorhandene EDV des Kunden. Diese Leistungen wären gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Im Rahmen der Softwareinstallation beinhalten unsere vom Vertrag umfassten Leistungen die Lieferung der vom Kunden bestellten Software zum Kunden und deren Installation auf den im Vertrag vereinbarten Arbeitsstationen / Servern etc, nicht jedoch Leistungen, welche über die Standardinstallation hinausgehen. Soweit der Kunde eine Anpassung der zu installierenden Software an seine bestehenden Bedürfnisse, die individuelle Einrichtung sowie die vorhandene EDV-Anlage beziehungsweise das bestehende Netzwerk wünscht sind diese Leistungen besonders zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

Unser Unternehmen ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Einrichtungen / Materialien nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten und das Ergebnis unserer Leistungen technisch vergleichbar ist.

Leistungen durch unser Unternehmen, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim Kunden üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Zusätzlich zu vergüten sind weiterhin Leistungen, welche über die standardisierte Installation der Hardware und Software hinausgehen (beispielsweise Aufwand aufgrund individueller Kundenwünsche, welche im Vertrag nicht bereits miterfasst sind).

### **§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, welche nach dem Vertrag nicht von unserem Unternehmen zu erbringen sind, jedoch für die Erbringung der Leistungen notwendig sind.

Sofern die Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Leistungen durch unser Unternehmen erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung.

Der Kunde ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Dies betrifft auch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten.

Der Kunde stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von unserem Unternehmen zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Änderungen in den von unserem Unternehmen für den Kunden zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit unserem Unternehmen hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von unserem Unternehmen enthalten ist, wird der Kunde auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter etc. vertraulich zu behandeln.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass unser Unternehmen in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Mitarbeiter unseres Unternehmens beziehungsweise die von uns beauftragten Dritten für die Erbringung der Leistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Kunden erhalten.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von unserem Unternehmen erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgerecht erbracht. Soweit zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden Fristen vereinbart wurden verlängern sich Fristen bei fehlender Mitwirkung des Kunden angemessen. Falls durch eine fehlende Mitwirkung unseres Kunden ein zeitlicher oder personeller Mehraufwand erforderlich wird ist dieser vom Kunden zu entgelten.